

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 10 (1918)

Heft: 10

Artikel: Arbeitslosenfürsorge

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-350873>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

jahres 1918 von 10,371 auf 11,401, total also um 1033 gehoben werden, darunter waren 401 weibliche Mitglieder. Die 3000 Neueintritte zeigen, das die Fluktuation eine ziemlich grosse ist; der Verband hofft, bis Jahreschluss die Zahl von 12,000 Mitgliedern zu überschreiten.

Lederarbeiter. Nach 14tägiger Dauer wurde der Streik in der Schuhfabrik Brüttisellen, an dem 600 Arbeiter beteiligt waren, erfolgreich beendet. Die Stunden- und Taglöhne werden um 15 %, die Akkordpreise um 10 % erhöht, die bisherigen Teuerungszulagen weiterbezahlt.

In Lausanne streikten 40 Schossschuhmacher drei Tage und erreichten die Ansetzung eines Minimallohnes von 90 Cts. sowie Lohnerhöhungen von 18 bis 35 %.

Schneider. Bei der Firma Wiener Werkstätte A.-G. in Zürich wurde ein Vertrag abgeschlossen, der die neunstündige Arbeitszeit mit freiem Samstagnachmittag ohne Lohnabzug vorsieht. Der Wochenlohn inklusive Teuerungszulage beträgt für Schneider 84 Fr., für Schneiderinnen 60 Fr. Nach einjähriger Beschäftigung wird eine Woche bezahlter Ferien gewährt.

A. U. S. T. Der Schweizer Eisenbahnwerkstättearbeiter-Verband hatte bei den zuständigen Verwaltungsorganen der S. B. B. das Begehr gestellt, eine Verkürzung der Arbeitszeit in den Reparaturwerkstätten einzuführen, unter grundsätzlicher Festhaltung der Einführung des Achtstundentages. Insbesondere wurde das Begehr auf Einführung des freien Samstagnachmittags ohne Verlängerung der Arbeitszeit an den übrigen Wochentagen gestellt.

Der Verwaltungsrat trat indessen auf das Begehr nicht ein, und ein bescheidener Vermittlungsvorschlag, der eine wöchentliche Arbeitszeit von anderthalb Stunden zur Folge gehabt hätte, wurde ebenfalls abgewiesen. So wie die Verhältnisse zurzeit liegen, ist die Durchsetzung der Forderung durch Arbeitseinstellung zurzeit nicht möglich. Dagegen hat eine ausserordentliche Delegiertenversammlung des Werkstättearbeiter-Verbandes am 25. August in Luzern einstimmig beschlossen, bei Verweigerung jedes Entgegenkommens der Verwaltungsbehörden über die Reparaturwerkstätte die Sperre zu verhängen. Solche Werkstätten sind in Freiburg, Yverdon, Biel, Olten, Zürich, Bellinzona, Chur, Rorschach und Romanshorn.

Zahntechniker. Eine von über 50 Zahntechnikern besuchte Versammlung der Sektion Zürich beschloss, in eine Lohnbewegung einzutreten. Gefordert werden für Jahreseinkommen bis zu 3000 Fr. 30 %, von 3000 bis 4000 Fr. 25 % und von 4000 bis 5000 Fr. 20 % Teuerungszulagen, die rückwirkend auf 1. Juli 1918 auszurichten sind. Sodann werden die tägliche achtstündige Arbeitszeit und der freie Samstagnachmittag gefordert. Zur Generalversammlung des Gesamtvereins am 13. Oktober werden diese Forderungen jedenfalls für die ganze Schweiz gestellt.

Zimmerleute. Der Zimmerleutestreich in Schaffhausen ist nach fast dreiwöchiger Dauer mit Erfolg für die Arbeiter beendet worden. Die Arbeit wurde am Donnerstag den 26. September wieder aufgenommen. Der Stundenlohn wird mit dem 15. Oktober auf 1 Fr. 35 erhöht, die Handlanger erhalten einen Durchschnittslohn von 1 Fr. Der brutale Versuch, die Arbeiter durch die Aussperrung gefügig zu machen, ist den Herren also übel bekommen.

Arbeitslosenfürsorge.

In dem Bundesratsbeschluss betreffend die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit in industriellen und gewerblichen Betrieben, vom 5. August 1918, ist den Kantons-

regierungen, die zu den vorgesehenen Unterstützungen ein Drittel beisteuern sollen, eine bedeutende Mitarbeit überbunden. Sie sollen die Organisation für die Unterstützungsaktion schaffen und überwachen und bei Differenzen das letzte Wort haben.

Als erste, die sich mit der Sache befasst und im Sinne des Bundesratsbeschlusses Bestimmungen aufgestellt hat, meldet sich Baselstadt. Es verdient das hervorgehoben zu werden, weil manche unserer Kantonsregierungen in solchen Fragen ausserordentlich langsam arbeiten, ja, man darf sagen, dass man sich mit Erfolg bemüht, sie möglichst zu verschleppen.

Die Vollziehungsverordnung von Basel sucht die Materie in möglichst einfacher Weise zu ordnen. Der burokratische Apparat, der mit Recht sehr gefürchtet ist, soll so wenig als möglich belastet werden.

Wir empfehlen unsren Genossen in den andern Kantonen, die Verordnung und die andern dazugehörigen Drucksachen vom Departement des Innern in Basel zu beziehen. Sie können an Hand dieser Dinge, wenn es nötig ist, ihren saumseligen Regierern auf die Strümpfe helfen.



Sozialpolitik.

Unfallversicherung. Eine Konferenz der Arbeiterssekretäre, die am 10. September in Zürich stattfand, stellte an den Verwaltungsrat der Anstalt die Begehren, dass: 1. Muskelzerrungen allgemein, insbesondere wo das plötzliche Auftreten von Schmerzen nach Ueberheben festgestellt ist, als Unfall anerkannt werden. 2. Der Praxis der Kürzung des Krankengeldes nach Art. 91 energisch entgegengetreten werde. 3. Bei Berufskrankheiten, die nachgewiesenermassen durch Giftstoffe, die auf der Giftliste stehen, verursacht worden sind, Krankengeld bezahlt wird ohne Rücksicht darauf, wieviel Prozent des Giftstoffes die betreffende Lösung enthalten habe. 4. Eine Berufskrankheit nicht abgelehnt werden darf, weil ihre Entstehung auf einen unbekannten Stoff, der als Fabrikgeheimnis gilt, zurückzuführen ist. 5. Der Verlust künstlicher Zähne wie anderer wichtiger Ersatzteile infolge mechanischer Einwirkung von aussen als Unfall zu betrachten und zu entschädigen, resp. der Schaden zu ersetzen ist. 6. Dafür zu sorgen, dass die Versicherung gegen Nichtbetriebsunfall nicht nach verhältnismässig kurzem Unterbruch der Arbeit (Aussetzen) erlischt, sondern erst dann, wenn das Arbeitsverhältnis endgültig gelöst ist und eine Wiederaufnahme im gleichen Betrieb in absehbarer Zeit nicht mehr zu erwarten ist. 7. Die Auszahlung des Krankengeldes nicht erst nach Abschluss des Unfalls oder nach wochenlanger Verzögerung, sondern regelmässig jede Woche durch den Unternehmer oder durch die Versicherung ausbezahlt wird. 8. Der Unfallabschluss sofort nach Wiederaufnahme der Arbeit erfolgt. 9. Den Verunfallten oder ihren Vertretern die Akten zur Einsichtnahme *ausgehändigt* werden, wie das bei der Privatversicherung allgemein üblich war. 10. Den Verunfallten, die von der Versicherung zur Vornahme einer Expertise oder aus einem andern Grunde geladen werden, nebst Fahrgeld und Lohnverlust auch die Unterhaltspesen vergütet werden, wie es überall und allgemein üblich ist. 11. In den Fällen, wo die Entstehung des Unfalls zweifelhaft ist, eine umfassende unparteiische Bestandesaufnahme erfolgt und bei Ablehnung der Entschädigungspflicht eine ausführliche Begründung beigegeben wird. 12. Den Verunfallten nicht nur auf Verlangen, sondern in jedem Fall ein Doppel der Schlussquittung ausgehändigt und die Bestimmung auf der Schlussquittung «Mit der Anerkennung der Schluss-